

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0188

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Zur Schlimmeich" sowie der von der Verkehrsanlage "Oberer Hallgarten" abzweigenden namenlosen Anbindungsstraße in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ in Nassau zweigt (als Stichstraße) von einer von der Straße „Oberer Hallgarten“ abzweigenden namenlosen Straße ab, die nach weiterem Verlauf später hinter der Einmündung „Zum Heidchen“ als befestigter Wirtschaftsweg in den Außenbereich weiter führt. Durch diese letztgenannte Straße erhält die Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ letztlich ihre Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz. Die Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ selbst erschließt als kurze Stichstraße mit Wendemöglichkeit einige zusätzliche Grundstücke. Die beiden Verkehrsanlagen liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hallgarten/Mittelpfad“ – Bereich Oberer Hallgarten); die von der Straße „Oberer Hallgarten“ abzweigende namenlose Anbindungsstraße ist hierin bis hinter die Einmündung der o.a. Stichstraße „zur Schlimmeich“ sowie der Einmündung in die Straße „Zum Heidchen“ als öffentliche Verkehrsfläche und sodann auf einem weiteren Stück bis zum Ende des Geltungsbereichs des vorstehenden Bebauungsplans als „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Die Stichstraße „Zur Schlimmeich“ selbst ist ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ mitsamt der von der Straße „Oberer Hallgarten“ abzweigenden und später in den Außenbereich weiterführenden namenlosen Anbindungsstraße werden schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Eine ältere Widmung aus dem Jahre 1998 genügt nicht den strengen Anforderungen, da sie die eine Verbindung zum örtlichen Verkehrsnetz herstellende namenlose Anbindungsstraße ab der Einmündung in die Straße „Oberer Hallgarten“ nicht erfasst hat und zudem rückwirkend verfügt wurde. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt

wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der mit einer straßenrechtlichen Widmung verbundenen rechtlichen Bedeutung und den sich hieraus ergebenden Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Lübener Straße“ und anderen Beschlussvorlagen über Straßenwidmung verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ und der von der Verkehrsanlage „Oberer Hallgarten“ abzweigenden namenlosen Anbindungsstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Zur Schlimmeich“ in Nassau (Parzellen Flur 20, Flurstücke 1963/6, 5539/5, 5539/6; Flur 52, Flurstück 5469/11) sowie die von der Verkehrsanlage „Oberer Hallgarten“ abzweigende namenlose Anbindungsstraße (Parzellen Flur 52, Flurstücke 5469/7 und 5469/9 teilweise –bis zum Beginn des im Bebauungsplan „Hallgarten/Mittelpfad“ – Bereich Oberer Hallgarten als Wirtschaftsweg festgesetzten Bereichs) werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister